

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Armenisch-Deutscher Mediziner in Deutschland e.V.". Er hat seinen Sitz in 6000 Frankfurt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- b) Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen /die öffentliche Gesundheitspflege durch die Unterstützung von Krankenhäusern im Ausland durch Medikamente, Zuschüsse und medizinische Geräte sowie die Fortbildung von ausländischen, Ärzten in Deutschland"
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation von Arbeitstagungen sowie durch die Herstellung und Pflege fachlicher und sachlicher Verbindungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- d) Der Verein stellt sich die Aufgabe, direkten Kontakt zu entsprechenden Behörden und Organisationen in Armenien aufzunehmen und sich beim Aufbau und der Entwicklung des armenischen Gesundheitswesens in jeder Hinsicht zu beteiligen.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die sich für die Ziele des Vereins interessieren und sich für diese Ziele einsetzen möchten. Außerdem alle Mediziner, Naturwissenschaftler und in medizinisch oder medizinisch-technischen Berufen befindliche bzw. in o. g. Berufen in Ausbildung stehende und in Deutschland ansässige Personen, wenn ihr Antrag von den Präsidiumsmitgliedern mehrheitlich befürwortet wird.

Die Antragstellung zur Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt schriftlich beim Präsidium.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verein vorgeschlagen und mehrheitlich beschlossen.

§4

Mitgliedschaftsbeiträge

Jedes ordentliche Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt zur Zeit:

- € 52.- Mitglieder
- € 25.- für Studenten oder in der Ausbildung befindliche Mitglieder.

im Übrigen können Beitragsermäßigungen auf Antrag durch das Präsidium bewilligt werden.

Die Beiträge sind zum 1. 2. jedes Kalenderjahres fällig.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt:

1. durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Erklärung
2. durch zwangsweisen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Ehrenrates und bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§6

Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidium
- d) Ehrenrat

§7

Präsidium und Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein Präsidium aus 7 Mitgliedern bestehend:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. den drei (3) Beiräten.

Es können nur solche Mitglieder zu Mitgliedern des Präsidiums gewählt werden, die ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt für zwei (2) Jahre und zwar in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des betreffenden Jahres.

Die sieben (7) Präsidiumsmitglieder werden durch geheime und direkte Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Die Wahl der drei Beiräte erfolgt in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Tritt ein Präsidiumsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, wird für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ermächtigt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben und Geschäfte zuständig, die nicht durch die Satzung oder einen Beschluss des Präsidiums einem anderen Vereinsorgan oder einem Präsidiumsmitglied zugewiesen oder durch Gesetz und Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Jedes Vorstandsmitglied - 1. Vorsitzender und dessen Stellvertreter ist Einzelvertretungsberechtigt.

Sowohl für das Innen- wie auch für das Außenverhältnis wird bestimmt:

Der 1. Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Vertreter des 1. Vorsitzenden darf von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§8

Geschäftsführung des Präsidiums

Das Präsidium versammelt sich auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern.

Die Einberufung zur Sitzung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die der 1. Vorsitzende bestimmt.

Die Sitzung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden vertritt diesen im Verhinderungsfall.

Die Beschlüsse des Präsidiums werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Schriftführer anzufertigen ist. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden (bzw. seinem Stellvertreter) und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit desselben die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§8a

„Ehrevorsitz des Vorstandes“

Der Vorstand ist berechtigt eine Person als „Ehrevorsitzenden“ zu benennen, wenn diese Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. War ehemaliges Vorstandsmitglied
2. Hat sich für die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht
3. Leistet aktive Unterstützung des amtierenden Vorstandes.

§8b

Der/die Ehrevorsitzende wird von dem Jahres-Mitgliedsbeitrag befreit.

§8c

Ausschluss aus dem Ehrenvorsitz

Der Vorstand ist berechtigt die/den Ehrenvorsitzende/n aus ihrem Amt zu entlassen, wenn diese Person:

1. Den Inhalt der Paragraphen „8a-2" und „8a-3" nicht erfüllt.
2. Wenn sie/er gegen die Ziele des Vereins verstößt.

§9

Mitgliederversammlung

Der Verein hält mindestens einmal im Jahr, jeweils im März, eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Die Einladung zu der Versammlung muss vom Schriftführer mindestens einen Monat vorher an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Zur Abstimmung können nur Gegenstände der Tagesordnung gelangen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet über die Gültigkeit eines Beschlusses, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung nach erneuter Diskussion wiederholt werden, wobei bei erneuter Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Die Verhandlungen geschehen in folgender Weise:

1. Eröffnung der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden
2. Genehmigung des letzten Sitzungsberichts
3. Aufnahme der Liste der Anwesenden
4. Geschäftliche Mitteilungen durch die Präsidiumsmitglieder
5. Erledigung der weiteren Tagesordnungspunkte in der angegebenen Reihenfolge
6. Der Vorsitzende erteilt den einzelnen Rednern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort. Zu persönlichen Bemerkungen wird erst zum Schluss das Wort erteilt
7. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§11

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus zwei ständigen und zwei stellvertretenden Mitgliedern, welche für die Dauer von zwei Jahren im Anschluss an die regelmäßige Wahl des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Präsidium nicht angehören dürfen.

Der Ehrenrat ist nur bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Kein Mitglied darf sich bei den Beschlüssen der Abstimmung enthalten.

Die Verhandlungen vor dem Ehrenrat sind vertraulich, die Beschlüsse werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Gegenstände der Verhandlungen des Ehrenrates sind:

1. Regelung von Streitigkeiten persönlicher Art zwischen Vereinsmitgliedern
2. unkollegiales, standeswidriges, unehrenhaftes oder hinsichtlich der Ehrenhaftigkeit zweifelhaft erscheinendes Verhalten der Vereinsmitglieder.

Der Ehrenrat erkennt auf:

- a) Freispruch
- b) verweisende Belehrung
- c) Verwarnung vor dem Ehrenrat
- d) zeitweilige oder dauernde Entziehung der Vereinsrechte
- e) zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss aus dem Verein
- f) Mitteilung an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verfügungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Nichtbefolgen wird als unwürdiges Verhalten nach ehrenrätlicher Erkenntnis geahndet.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder und nur durch eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden in der betreffenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder besucht ist. Die Auflösung des Vereins kann auch erfolgen in denen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Abwicklung durch den 1. Vorsitzenden als alleinvertretungsberechtigten Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen oder mehrere Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten des oder der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation eines Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Gesundheitswesens zu verwenden hat.

Mai 2017